

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Band:** 18 (1945-1946)

**Heft:** 12

**Artikel:** "Schule, Erziehung und Kriminalität" [Fortsetzung]

**Autor:** Frey, Erwin

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-851062>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

welche finden lassen, in Verbindung mit anderen persönlich für die benachteiligte, gequälte Jugend mit allen zu Gebote stehenden Mitteln solange ein, bis das Gewissen der Oeffentlichkeit nicht bloss aufgerüttelt und geweckt, sondern zu tätigem Aufbau willig und bereit geworden sein wird.

Schon um diesen doch so elementaren Erstanforderungen zu genügen, wird es der ernsthaften Anstrengung langer Jahre und vieler Menschen bedürfen. Da jedoch unmittelbare Dringlichkeit vorliegt, ist es umso gebotener, keinen Augenblick länger zu zaudern, sondern unverzüglich ans Werk zu gehen. Auch wenn jeder seiner Menschen- und Gewissenspflicht weitmöglich genügt, wird stets noch Allzuvielen zu tun übrig bleiben, das zu vollbringen uns schwerlich je vergönnt sein wird.

Wir dürfen nicht einmal erwarten, das Aufgehen der guten Saat selber zu erschauen, denn alles, was wurzelecht gedeiht, wächst so langsam, dass ein Menschenleben nicht hinreicht, den trotzdem wirksamen Wachstumsfortschritt wahrzunehmen.

Da hilft nur Vertrauen auf die Zukunft und auf das trotz alles gegenteiligen Anscheines eben doch sowohl im Einzelmenschen wie in der Gesellschaft vorhandene, keimbereite Gute!

Möge es jedem von uns gegeben sein, es, ob auch unerkant und unbemerkt, zu fördern!

\*

Nachdem der obige Aufsatz von Herrn Dr. C. A. O. Loosli bereits geschrieben war, erhalten wir noch folgende Mitteilung, die eine deutliche Illustration des Pflegekinderelends darstellt. Wir behalten uns vor, gegebenenfalls auf diesen neuen „Fall“ zurückzukommen. Wie wir soeben noch vernehmen, hat der Vorstand der sozialdemokratischen Partei Bern das Ausschlussverfahren gegen sein Mitglied Dr. Gruber eingeleitet. Die Redaktion.

### **Ein Pflegekind-Skandal in Bern**

Von einem neuen Fall von Misshandlung und Ueberanstrengung eines Pflegekindes wird in der Berner Presse ausführlich berichtet. Es handelt sich um den demnächst 16jährigen schwachsinnigen Knaben Gottfried Brügger, von Ziebach (Solo-

thurn), der bei der Familie des Berner Progymnasiallehrers Dr. Graber in Bern in Pflege gegeben wurde. Nach einem von der zuständigen Vormundschaftsbehörde eingeholten ärztlichen Gutachten eines Privatärztes liege ein Fall von Misshandlung, Unterernährung und übermässiger Beanspruchung durch Arbeit vor. Das Gutachten spricht von „schwerster psychischer Misshandlung, von blutunterlaufenen Stellen, Striemen, Frostbeulen und Geschwüren, und stellte ein Körpergewicht mit Kleidern von 40 Kilo fest.“ Wie der „Bund“ weiter berichtet, wurde das Untersuchungsrichteramt Bern auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht und ordnete eine gerichtsmedizinische Untersuchung an. Diese Untersuchung gelangte aber zum Schlusse, dass solche Schläge nicht als schwere Körperverletzung anzusehen seien, wenn sie keine gefährliche Körpergegend treffen und dann grösseren Schaden verursachen; auch eine Vernachlässigung im Sinne stärkerer Unterernährung schein nicht vorzuliegen. Der Untersuchungsrichter gab der Angelegenheit darauf wegen schwerer Körperverletzung keine Folge gegen Dr. Graber, eröffnete dagegen eine Strafuntersuchung gegen Frau Dr. Graber wegen einfacher Körperverletzung.

Die Sache lag dann mehrere Monate vor dem Einzelrichter. Inzwischen verlangte der Anwalt des Kindes die Ausdehnung des Verfahrens auf Grund von Art. 134 Strafgesetzbuch, wegen Misshandlung eines Kindes unter 16 Jahren, und Art. 135 wegen Ueberanstrengung. Der Untersuchungsrichter hat sich diesem Begehren widersetzt. Doch hat die Anklagekammer dem Antrag entsprochen und den Fall an den Untersuchungsrichter zurückgewiesen.

Das Blatt bemerkt: „Das gerichtsmedizinische Gutachten ist unterzeichnet von Dr. O. Franz, Assistenzarzt; Untersuchungsrichter in der Angelegenheit ist Gerichtspräsident Hilfiker. Der Gerichtspräsident, bei dem der Fall mehrere Monate hängig war, ist Dr. Schaad, sozialdemokratischer Stadtrat.“

Im gleichen Blatt veröffentlicht der Anwalt von Frau Graber eine Erwiderung, in der alle Beschuldigungen bestritten werden.

Die erforderliche Abklärung des Falles wird vom Ergebnis der Untersuchung und des Hauptverfahrens erwartet.

## **Schule, Erziehung und Kriminalität**

Von Jugendanwalt Dr. Erwin Frey, Basel

Erziehungsschwierigkeiten während der Schulzeit, insbesondere im Pubertätsalter, brauchen, sogar wenn sie mit an sich schwerwiegenden Verstössen gegen das Strafgesetz verbunden sind, noch keineswegs das Vorzeichen einer Dauerverwahrlosung zu sein, sondern sind gelegentlich lediglich der äussere Ausdruck einer mit dem Abklingen der Pubertät langsam wieder verschwindenden Periode psychogener, vor allem neurotischer Störungen. Ein Fall dieser Art wurde in der Februannummer dargestellt. Häufiger jedoch ist es, dass gröbere Schulschwierigkeiten, besonders wenn sie schon im Primarschulalter auftreten und später andauern, neben anderen ein prognostisch wichtiges Symptom für eine meist charakterlich und erblich bedingte Fehlentwicklung sind, welche im Laufe der Jahre trotz aller Er-

ziehungsmassnahmen fast unaufhaltbar zur Asozialität führen kann. Wenn man die Lebensläufe erwachsener, vielfach vorbestrafter Gewohnheitsverbrecher bis in die früheste Kindheit zurückverfolgt, so stösst man immer wieder auf die Tatsache, dass solche Menschen regelmässig schon in den ersten Schuljahren auffällige erzieherische Schwierigkeiten bereitet haben. Es sind meistens Schüler, die durch Unruhe den Unterricht dauernd stören, sich auf alle mögliche Weise Geltung zu verschaffen suchen, kein Interesse am Unterricht zeigen, ihre Mitschüler plagen und vor allem durch chronisches Lügen, Unpünktlichkeit und Unregelmässigkeit des Schulbesuches bis zum notorischen Schulschwänzen auffallen. Es zeigt sich, dass vor allem das notorische Schulschwänzen eines der sichersten Indizien für ein

mangelhaft entwickeltes Gewissen und Pflichtbewusstsein ist: die gleichen Menschen pflegen später auch in der Lehre und im Beruf jeder Schwierigkeit auszuweichen und stest den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Schulschwänzen und Ausreisen aus Erziehungsanstalten: später immer wieder rückfällige Dauerverbrecher werden fast immer von ihren früheren Lehrern als Schulschwänzer und von den Leitern von Erziehungsanstalten als notorische Ausreisser bezeichnet.

Es wäre wünschenswert, dass die Lehrer möglichst frühzeitig die beiden Kategorien von „schwierigen Schülern“ unterscheiden würden. Die Symptome sind allerdings weitgehend die gleichen; bei der ersten Kategorie zeigen sie sich aber meist nur während vorübergehenden „Trotzphasen“, bei der zweiten sind es Dauersymptome, die praktisch während der ganzen Schulzeit anhalten oder vom Primarschulalter an in zunehmendem Masse sich bemerkbar machen. Mit der ersten Kategorie von Schülern sollte die Normalschule in der Regel fertig werden. Die Schüler der zweiten Kategorie dagegen müssen so früh als möglich dem speziellen Regime für die Schwererziehbaren unterworfen werden, da sie für die Normalschule doch nur eine dauernde Belastung bedeuten. Psychiatrisch gesehen gehört diese zweite Kategorie zum überwiegenden Teil zur Gruppe der schwerbeeinflussbaren Psychopathen aller Schattierungen, insbesondere der debilen Psychopathen. Leider kommt es in der Praxis allzuhäufig vor, dass von der Lehrerschaft die Symptome in ihrer Bedeutung verkannt werden, indem entweder unter dem Eindruck massiver aber vorübergehender Erziehungsschwierigkeiten gegen einen Schüler der ersten Kategorie ein verfrühter Versorgungsantrag gestellt wird oder andererseits bei einem Schüler der zweiten Kategorie jahrelang zugewartet wird, ob er sich nicht schliesslich doch noch zum Bessern wende.

In dieser und den folgenden Nummern sollen nun einige Fälle der zweiten Kategorie dargestellt werden, bei denen frühzeitige Schulschwierigkeiten aller Art das erste Symptom einer praktisch unbeeinflussbaren Asozialität waren.

#### **Fall 8. Max E. geb. 7. 7. 1924 \***

Max E. ist in geordneten Familienverhältnissen aufgewachsen. Sein Vater ist ein rechtschaffener, solider Arbeiter mit regelmässigem Verdienst, der sich um seine Familie bekümmert. Die Mutter gilt als tüchtige Hausfrau. Das eheliche Verhältnis zwischen den Eltern wird allgemein als gut bezeichnet. Beide Eltern waren erzieherisch nicht ungeschickt, wenigstens soweit es die vier jüngeren Geschwister von Max betrifft, die alle normal sind und weder zuhause noch in der Schule erzieherische Schwierigkeiten bereiten.

Max war eine nur drei Pfund schwere, sieben Monate alte Frühgeburt und musste im Kinderspital aufgepöppelt werden. Er blieb körperlich lange Zeit schwächlich und für Krankheiten anfällig. Er lernte zur normalen Zeit gehen, dagegen war die Entwicklung des Sprechens nach Aussage der Mutter in

der Weise verzögert, dass er zwar zu normaler Zeit einzelne Wörter artikulieren, dagegen erst auffand spät ganze Sätze bilden konnte. Max E. bereitete schon im Kleinkind-Alter grosse erzieherische Schwierigkeiten. Schon seit 3½ Jahren begann er ohne ersichtlichen Grund zuhause immer wieder davonzulaufen und musste in der Folge unzählige Male durch die Polizei gesucht werden. Mit der Zeit nahm dieses planlose Davonlaufen immer schlimmere Folgen an, indem der Knabe häufig mehrere Tage wegblieb und im Freien übernachtete.

Mit Beginn der Schulzeit setzte sich dieses Ausreisen in der Weise fort, dass Max schon in der ersten Primarklasse wiederholt tage- und wochenlang die Schule schwänzte. Er bereitete auch sonst durch seine Disziplinlosigkeit und Unverträglichkeit, sowie durch Quälereien seiner Mitschüler grösste erzieherische Schwierigkeiten. Einer seiner ersten Lehrer schreibt über ihn u. a.: „Max begegnete allen Erwachsenen mit starkem Misstrauen. Er war gegen alle und jegliche Ordnung durchaus feindlich eingestellt. Von seinen Mitschülern wurde er abgelehnt. Schon nach sehr kurzer Zeit gab es in der Schule den ersten Zusammenstoss. Er stand im Verdacht, einen Gürtel entwendet zu haben. Er leugnete, verweigerte jede weitere Auskunft und drohte mit Fortlaufen. Solche und ähnliche Zusammenstösse wiederholten sich sehr oft. Auf die geringste Schwierigkeit reagierte er mit Davonlaufen. Ursache und Wirkung standen in keinem Verhältnis bei ihm.“

Andere Lehrer beklagten sich darüber, dass er dauernd stehle, lüge und wenn er etwas angestellt habe, unschuldige Mitschüler hineinzuziehen versuche. Bereits als Neunjähriger wurde Max E. zum ersten Mal in eine Strafuntersuchung gezogen, weil es aus einem Kleintierstall auf einem Pflanzlandareal sieben Hühnchen und sieben Kaninchen stahl, die Tiere nach kurzem Spiel teilweise mit einem Stock totschiessend, teilweise in Blechbüchsen sperrte und dadurch elend zugrunde gehen liess. Nach einem vorübergehenden Aufenthalt in einer Beobachtungsstation, der keinerlei Besserung zur Folge hatte, besuchte er weitere drei Jahre die Normalschule, bis die Schulbehörden endlich im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung wegen eines Fahrraddiebstahls den Antrag auf Versorgung stellten. Er kommt nun in eine Knabenerziehungsanstalt, bereitet dort die gleichen Schwierigkeiten, reisst unzählige Male aus, begeht weitere Diebstähle, wird in zwei anderen Erziehungsanstalten versuchsweise versorgt, reisst auch dort wiederholt aus und wird schliesslich seinen Eltern zurückgegeben — und wieder in die Normalschule gesteckt! Dort dauern die bekannten Schwierigkeiten in verstärktem Masse an, bis Max endlich als Fünfzehnjähriger definitiv ausgeschult wird. Obwohl er nicht schwachsinnig ist, ist das Bildungsergebnis trotz jahrelanger Bemühungen der Lehrer und beinahe unverantwortlicher Beeinträchtigung des gesamten Unterrichts durch ihn minim: Max E. kann noch heute kaum orthographisch richtig schreiben.

In der Folge wird Max E. der Reihe nach in verschiedenen, immer strengeren Erziehungsanstalten untergebracht. Ueberall fällt er durch seine abnorme Kontaktschwäche auf, zeigt keinerlei Anhänglichkeit, macht die grössten disziplinarischen Schwierigkeiten, quält die Mitzöglinge und begeht weitere krasse Tierquälereien. In der Schule der Erziehungsanstalten fällt er durch seine Zerstretheit, Konzentrations-

\* Die Personalien sämtlicher in der Rubrik „Schule, Erziehung und Kriminalität“ dargestellter Fälle sind fingiert.

unfähigkeit, sowie vor allem durch sein dauerndes Misstrauen und eine extreme Verlogenheit auf. — Auf Strafen reagierte er gelegentlich mit gefährlichen Zornausbrüchen, wobei er tätlich wird oder Gegenstände demoliert. Unzählige Male reisst er aus und begeht während der Flucht zahlreiche Delikte, vor allem Fahrraddiebstähle. Im Sommer 1940 kommt es zur ersten schweren Straftat: Max überfällt anlässlich einer Flucht eine Frau in einsamer Gegend, stösst sie über ein Strassenbord und raubt ihr die Handtasche. Nach längerer Internierung in einer Irrenanstalt zur Beobachtung kommt er schliesslich in eine geschlossene Zwangserziehungsanstalt, reisst auch dort dauernd aus, begeht weitere Diebstähle und kommt nach neuerlicher Begutachtung in eine psychiatrisch geleitete Anstalt für schwererziehbare Psychopathen. Auch dort reisst er nach kurzer Zeit ohne Grund aus, überfällt im Februar 1944 unterwegs auf einsamer Strasse ein auf dem Kriechgange befindliches neunzehnjähriges Mädchen, indem er es in einen Strassengraben wirft, durch Faustschläge misshandelt und hierauf zu missbrauchen versucht und als ihm das nicht gelingt unter Mitnahme seiner Handtasche flieht. Er wird deshalb zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, nachdem ein weiteres psychiatrisches Gutachten ihn für eine Heilanstalt wegen seiner Gefährlichkeit als nicht tragbar bezeichnet hat. Zurzeit wird er, nachdem er diese Strafe verbüsst

hat, in einer andern Strafanstalt verwahrt, da er nicht den bisherigen Erfahrungen als gänzlich besserungsunfähig angesehen werden muss und wegen seiner hochgradigen Gemeingefährlichkeit weder in einer Erziehungsanstalt noch in einer Heil- und Pflegeanstalt versorgt werden kann.

Max E. wird in den verschiedenen psychiatrischen Gutachten übereinstimmend als knapp durchschnittlich begabter, impulsiver, abnorm gemütskalter Psychopath qualifiziert, der ausserdem infolge der Frühgeburt eine unheilbare organische Gehirnschädigung erlitten hat. Er ist väterlicherseits schwer erblich belastet, vor allem mit Schizophrenie, jedoch selbst nicht als geisteskrank zu bezeichnen.

Es liegt auf der Hand, dass die unheilvolle Entwicklung des Max E. kaum hätte aufgehalten werden können, auch wenn er früher, als es leider der Fall war, aus der Normalschule entfernt worden wäre, denn derart schwere, erblich und organisch bedingte Charakteranomalien erweisen sich praktisch als beinahe unbeeinflussbar. Aber vom Standpunkt der Schule aus wäre ein frühzeitigeres „Durchgreifen“ sicher angezeigt gewesen, denn in solchen Fällen geht das Interesse der Schule vor und es sollten Rücksichten auf den einzelnen Schüler und seine Familie in den Hintergrund treten.

## **Das Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

**31. Jahrgang 1945**

Von Seminardirektor Dr. H. Kleinert, Bern

Wie mannigfaltig das schweizerische Schulwesen in seinem Aufbau und seinen Mitteln ist, wird einem kaum besser inne, als wenn man einen Band des „Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen“ 31. Jahrgang, der das Jahr 1945 des Schulwesens in der Schweiz gewissermassen „protokolliert“, berührt eine grosse Anzahl von Problemen, die sich in einzelnen Kantonen stellen und die da und dort brennende Wichtigkeit erlangen, anderswo aber, den andern Verhältnissen entsprechend, kaum je zur Diskussion stehen. So wird denn das „Archiv“ jedem, der sich für Schulfragen interessiert, zu einer Quelle des Wissens um Geschehnisse im Schulleben der Kantone, die ihm im Laufe der Zeit ein unentbehrliches Hilfsmittel bedeutet. Dies trifft vor allem zu für die in jedem Bande des „Archiv“ enthaltenen Zusammenstellungen, Uebersichten und Tabellen, die eine grosse Menge von Angaben aller Art beschlagen.

So weist denn das „Archiv“ jeweilen in seinem Inhalte grundsätzlich eine Zweiteilung auf: einem ersten Teil, den wir als methodisch-pädagogischen bezeichnen dürfen und einen zweiten statistischer Natur.

Der vorliegende 31. Band des Archivs ist eingeleitet durch ein Lebensbild des zu Beginn des Jahres 1945 verstorbenen Regierungsrates und Erziehungsdirektors des Kantons Baselland, Walter Hilfiker. Der von Erziehungssekretär Hans Epple verfassten Biographie fügt Fräulein Dr. E. L. Bähler eine Würdigung des Dahingegangenen als Direktor des Erziehungswesen im Kanton Baselland an.

Die übrigen Arbeiten, die im „Archiv“ für das Jahr 1945 Aufnahme gefunden haben, beschäftigen sich alle mit Fragen, die in hohem Masse die eingangs gemachte Feststellung rechtfertigen: dass das „Archiv“ mit seltener Anschaulichkeit die Vielgestaltigkeit des schweizerischen Schulwesens zum Ausdruck bringt.

Henri Grandjean, der „Secrétaire général du Département de l'instruction publique, Directeur des enseignements primaire et secondaire“ stellt in einer „L'organisation du Département genevois de l'instruction publique“ betitelten Arbeit den Aufbau der das Schulwesen des Kantons Genf leitenden Behörde dar. Wir lernen eine ausgesprochen zentralistisch organisierte Verwaltung kennen mit all den neuzeitlichen pädagogischen Einrichtungen, denen heute die Schule nicht mehr entraten kann. Das Departement leitet in Genf wirklich, in ihm laufen alle Fäden zusammen und dank einer zielbewussten, gut durchdachten Organisation der Arbeitsmethoden, darf H. Grandjean behaupten, diese gäben Gewähr für das „maximum d'efficacité“.

„Die sprachliche Mannigfaltigkeit Graubündens ist nicht nur in der Schweiz einzig, sondern auch ausserhalb unseres Landes auf so engem Raume nicht zu finden.“ Mit diesen Worten leitet Seminardirektor Martin Schmid seine Arbeit ein über „Graubündens Sprachverhältnisse und Sprachpflege“. Nicht nur treffen wir im Kanton der hundert Täler auf solche, in denen italienisch oder deutsch oder eine der vier romanischen Sprachen gesprochen wird, sowohl das Italienische wie das